

Strickliesel Kurzlösung

© Klaus Grupp (Universität des Saarlandes), Ulrich Stelkens (Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer)

Bearbeitung für Hauptstadtfälle: Jan-Peter Wiepert
Stand der Bearbeitung: Mai 2012

Teil I

Sarahs Verfassungsbeschwerde hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A) Zulässigkeit

I. Beteiligtenfähigkeit (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG: "jedermann")

(+), Sarah trotz Minderjährigkeit als natürliche Person Grundrechtsträgerin à „jedermann“

II. Beschwerdegegenstand (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG: "Akt der öffentlichen Gewalt")

(+), 2. StudentafeländerungsVO der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung

III. Beschwerdebefugnis (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG: "Behauptung, in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein")

Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung:

(+), nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die Verordnung Sarahs Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 GG verletzt.

Betroffenheit:

Selbst/ Gegenwärtig: (+), Sarah im Adressatenkreis der geltenden Verordnung

Unmittelbar: (+), Besuch der Pflichtfächer Teil der gesetzlichen Schulpflicht (§§

41, 42, 46 II SchulG)

--> (+)

IV. Verfahrensfähigkeit

(+), trotz Minderjährigkeit *Sarahs* kann Frage ihrer Verfahrensfähigkeit offen bleiben, da hier Vertretung durch Eltern (§ 1629 BGB)

V. Erschöpfung des Rechtswegs (§ 90 Abs. 2 BVerfGG) und "Subsidiarität" der Verfassungsbeschwerde

Kein Rechtsweg gegen 2. StudentafeländerungsVO gegeben; Land Berlin hat von Ermächtigung in Art. 47 Abs. 2 Nr. 2 VwGO keinen Gebrauch gemacht

Subsidiarität (-), Fernbleiben vom Handarbeitsunterricht und sich Sanktionen nach §§ 63, 45 SchulG (und Eltern Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 126 Abs. 1 Nr. 1 SchulG) aussetzen unzumutbar (vgl. Rechtsgedanke § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG)

VI. Frist (§ 93 Abs. 1 BVerfGG)

(+), laut Sachverhalt

VII. Ergebnis zu A

Verfassungsbeschwerde zulässig

B) Begründetheit

Verfassungsbeschwerde begründet, wenn *Sarah* durch 2. StudentafeländerungsVO tatsächlich in ihren Grundrechten verletzt ist.

Hier: Verletzung Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 GG kommt in Betracht; kein gegenseitiger Ausschluss beider Grundrechte, Art. 3 GG geht nur insofern vor, als er Verstöße gegen Gleichheitsgrundsatz abschließend regelt.

I. Verstoß der 2. StudentafeländerungsVO gegen Art. 2 Abs. 1 GG

Schutzbereich und Eingriff:

(+), allgemeine Handlungsfreiheit umfasst auch Freiheit, nicht zur Schule zu gehen bzw. nicht verpflichtet zu sein, an bestimmten Unterrichtsstunden teilzunehmen. Eingriff durch Begründung Teilnahmeverpflichtung Handarbeitsunterricht durch 2. StudentafeländerungsVO i.V.m. § 46 II SchulG

Verfassungsrechtlich Rechtfertigung:

(+), wenn die 2. StundentafeländerungsVO zur "verfassungsmäßigen Ordnung" i.S.d. Art. 2 Abs. 1 GG gehört → formell und materiell verfassungsmäßig

1. Formelle Verfassungsmäßigkeit der 2. StundentafeländerungsVO

a) Vorliegen einer Verordnungsermächtigung

siehe Art. 64 Abs. 1 BerlVerf: (+)

§ 14 SchulG: Bindung an schulischen Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule (Konkretisierung in §§ 1, 3 SchulG) sowie Bildungsziele Schulstufen/Schulformen (Konkretisierung in §§ 14 Abs. 2 u. 5, 26 Abs. 1 SchulG)

b) Hinreichende Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung

(P): Ordnungsgeber erheblichen Spielraum bei Bestimmung der Unterrichtsfächer → Verstoß Art. 64 Abs. 1 BerlVerf?

(-), BVerfG: keine Festlegung aller Unterrichtsmodalitäten durch förmliches Gesetz notwendig, Beschränkung auf Grobziele möglich, Festlegung einzelner Unterrichtsfächer kann Ordnungsgeber überlassen bleiben → Gesetzliche Verordnungsermächtigung, die Grobziele enthält, nicht zu unbestimmt

c) Gesetzgebungskompetenz für Verordnungsermächtigung

(+), Art. 70ff, 30 GG (-) → Schulwesen in ausschließlicher Zuständigkeit der Länder

d) Ergebnis zu 1

Formelle Verfassungsmäßigkeit (+)

2. Materielle Verfassungsmäßigkeit

Verstoß gegen materielle Verordnungsermächtigung oder Unverhältnismäßigkeit?

a) Vereinbarkeit der 2. StundentafelÄndVO mit den materiellen Vorgaben der Verordnungsermächtigung

§ 3 Abs. 1 SchulG „Erziehung zur Selbstbestimmung“: wohl (+), auch Unterricht, der Schülern Möglichkeiten/ Grenzen manueller Geschicklichkeit deutlich macht

§ 26 Abs. 1 SchulG: (+), Gegenstand Gymnasialunterricht nicht nur Geistes-/

Naturwissenschaften, Handarbeitsunterricht dient Kreativitätsförderung à Ziel „erweiterter Allgemeinbildung“ (vgl. Fächer Kunst, Musik)

b) Verhältnismäßigkeit der 2. StudentafelÄndVO

Geeignetheit: (+), Handarbeit fördert Erreichung Erziehungsziele in §§ 1, 3, 26 Abs. 1 SchulG

Erforderlichkeit: (+), freiwilliger Handarbeitsunterricht nicht gleichermaßen geeignet

Verhältnismäßigkeit i.e.S.: (+)

Abwägung Schülerinteresse = keine Teilnahme an ungeliebtem Unterricht – Staatsinteresse = Beibringung von „Handarbeit“

> insb. Wertung Art. 7 Abs. 1 GG zu berücksichtigen:

BVerfG: Schulaufsicht = staatliche Befugnis zur zentralen Ordnung/ Organisation Schulwesen, Ziel ist Gewährleistung eines Schulsystem, dass allen jungen Bürgern Fähigkeiten entsprechende Bildungsmöglichkeiten eröffnet à auch inhaltliche Festlegung Ausbildungsinhalte/ Bildungsziele à weiter staatlicher Gestaltungsspielraum bei Festlegung Unterrichtsgegenstände, der Verfassungsrang hat; Schüler hat Beschränkung durch Ausweitung Fächerkatalog hinzunehmen

-> Verhältnismäßigkeit (+)

c) Ergebnis zu 2

Materielle Verfassungsmäßigkeit (+)

3. Ergebnis zu I

Verletzung Art. 2 Abs. 1 GG (-)

II. Verstoß der 2. StudentafeländerungsVO gegen Art. 3 Abs. 1 GG

(+), wenn durch 2. StudentafeländerungsVO Ungleichbehandlung zweier vergleichbarer Sachverhalte ohne sachlichen Grund, wobei Rückgriff auf Kriterien in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG unzulässig

1. Vorliegen einer Ungleichbehandlung

(+), schulpflichtige Mädchen anders als schulpflichtige Jungen zwei Wochenstunden mehr abzuleisten; auch Vergleichbarkeit (+), nächsthöhere Oberbegriff „Schüler“

2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

Sachlicher Grund?

Hier Begründung: Mädchen mehr Interesse für Handarbeiten als Jungen = Geschlechtszugehörigkeit à nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG grundsätzlich unzulässiger Grund, Ausnahme: biologisch bedingte Lebensumstände

Ausnahme hier (-), unterschiedliches Handarbeitsinteresse nicht auf objektiv feststehenden biologischen Unterschied zurückzuführen, sondern wohl nur auf anderes Rollenverständnis

3. Ergebnis zu II

Verletzung Art. 3 GG (+)

III. Ergebnis zu B

BVerwG hat Bedeutung/ Reichweite Grundrechte verkannt, Urteil verletzt Sarah in Grundrecht aus Art. 3 GG

C) Gesamtergebnis

Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet, Aussicht auf Erfolg (+)

(P): Rechtsfolge

Nichtigkeitserklärung der 2. StudentafeländerungsVO gem. § 95 Abs. 3 Satz 2 BVerfGG nicht zwingend à Einführung Pflichtfach Handarbeit an sich nicht verfassungswidrig, nur Ausgestaltung unter Ausschluss Jungen; keine verfassungsrechtliche Vorgabe zur Beseitigung Verstoß

- 1. Möglichkeit: Nichtigkeit 2. StudentafeländerungsVO insgesamt, Pflichtfach weder für Jungen noch für Mädchen
- 2. Möglichkeit: nur Nichtigkeit der Textteile der 2. StudentafeländerungsVO, die Handarbeiten nur für Mädchen anordnen - Pflichtfach für Mädchen und Jungen

Daneben noch weitere Möglichkeiten zur Beseitigung Gleichheitsverstoß, allerdings nicht im Wege der Nichtigkeitserklärung (z. B. Handarbeiten als „Wahlkurs“ gegenüber Kunst, Musik, als freiwilliges Angebot, etc.)

>> keine Verfassungsvorgabe über Entscheidungsmaßstab bzgl. Nichtigkeitsumfangs, auch nicht aus Belastungsverbot gem. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG - Schulunterrichtserteilung vor allem staatliche Leistung, weniger Belastung für Schüler

Bei Fehlen Entscheidungsmaßstab - BVerfG: Beschränkung auf Unvereinbar-



keitserklärung, Gesetzgeber zur Behebung Verfassungsverstoß verpflichtet, keine Normanwendung zu Lasten Betroffenen mehr

Teil II

Aussicht auf Erfolg, wenn Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet

A) Zulässigkeit

I. Beteiligtenfähigkeit (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG: "jedermann")

(+), Ole trotz Minderjährigkeit als natürliche Person Grundrechtsträgerin à „jedermann“

II. Beschwerdegegenstand (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG: "Akt der öffentlichen Gewalt")

Nach Sachverhalt ausdrücklich nur Angriff des VG-Urteils, nicht dagegen der Schulleiterentscheidungen, des Widerspruchsbescheids und der Nichtzulassungsbeschwerde OVG

(+), Urteil ist "Akt der öffentlichen Gewalt" i.S.d. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, damit tauglicher Beschwerdegegenstand, „umfassende“ Verfassungsbeschwerde gegen Schulleiter- und Widerspruchsbehördenentscheidungen zwar möglich aber nicht Voraussetzung

(P): Angriff der letztinstanzlichen Entscheidung (Nichtzulassungsbeschluss OVG) Voraussetzung?

(+), bei Bestätigung vorhergehender Entscheidungen durch letztinstanzliche Entscheidung (vgl. § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG), allerdings nur sofern letztinstanzliche Entscheidung vorhergehende Entscheidungen bestätigt à (-), wenn letztinstanzliches Gericht nicht über Hauptsache entscheidet, sondern nur Rechtsmittel als unzulässig ablehnt

Hier: OVG-Beschluss über Nichtzulassung der Berufung (§ 124a Abs. 5 i.V.m. § 124 Abs. 2 VwGO) à keine Entscheidung über Zulassungsanspruchs zum Handarbeitsunterricht nur über Berufungszulassung (§ 124 Abs. 2 VwGO)

>>> Angriff Nichtzulassungsbeschluss nicht Voraussetzung; VB hiergegen sogar unzulässig; VG-Urteil zulässiger Beschwerdegegenstand

III. Beschwerdebefugnis (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG: "Behauptung, in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein")

Behauptung, Ablehnung Zulassungsanspruch zum Handarbeitsunterricht durch VG ist Grundrechtsverletzung = kein von vornherein feststehender Ausschluss Grundrechtsverletzung durch VG-Urteil

Verletzung Art. 2 Abs.1 GG:

(-), von vornherein ausgeschlossen; keine Abwehr staatlichen Eingriffs, sondern Begehrt staatlicher Leistung, kein Anspruch auf bestimmten Unterrichtsinhalt aus Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 7 Abs. 1 GG steht entgegen:

BVerfG: Schulaufsicht = staatliche Befugnis zur zentralen Ordnung/ Organisation Schulwesen, Ziel ist Gewährleistung eines Schulsystem, dass allen jungen Bürgern Fähigkeiten entsprechende Bildungsmöglichkeiten eröffnet à auch inhaltliche Festlegung Ausbildungsinhalte/ Bildungsziele à weiter staatlicher Gestaltungsspielraum bei Festlegung Unterrichtsgegenstände, der Verfassungsrang hat; Unverträglichkeit mit grundrechtlichem Anspruch auf bestimmte Unterrichtsinhalte, sofern staatlicher Erziehungsauftrag überhaupt noch erfüllt wird; hier: (+), staatlicher Erziehungsauftrag auch ohne Handarbeitsunterricht erfüllt

Verletzung Art. 3 GG:

(+), nicht von vornherein ausgeschlossen, Urteil verwehrt O/e Unterricht, der Mädchen offen steht

Selbst, gegenwärtige und unmittelbare Betroffenheit (+)

--> Beschwerdebefugnis (+)

IV. Verfahrensfähigkeit

(+), trotz Minderjährigkeit O/eskann Frage seiner Verfahrensfähigkeit offen bleiben, da hier gesetzliche Vertretung durch allein sorgeberechtigte Mutter (§ 1629 BGB)

V. Erschöpfung des Rechtswegs (§ 90 Abs. 2 BVerfGG) und "Subsidiarität" der Verfassungsbeschwerde

(+), Rechtsweg laut Sachverhalt erschöpft, gegen Nichtzulassung Berufung nach § 152 Abs. 1 VwGO keine Beschwerde zum BVerwG möglich

Subsidiarität (-), nicht ersichtlich, in welchem weiteren Verfahren Geltendmachung der Rechtswidrigkeit des Unterrichtsausschlusses

VI. Frist (§ 93 Abs. 1 BVerfGG)

(+), Fristlauf beginnt mit Zustellung, Verkündung oder Bekanntgabe letztin-

stanzlicher Entscheidung à hier ab Verkündung Nichtzulassungsbeschluss

VII. Rechtsschutzbedürfnis

(-), wenn VB nicht geeignet zur Behebung Grundrechtsverletzung

(P) auch bei Stattgabe VB verschieden Wege zur Behebung Gleichheitsverstoß (s. o. B I bei VB Sarah) à nicht zwingend Nichtigkeit des Ausschlusses von Jungen, sondern Beschränkung auf Unvereinbarkeitserklärung

Allerdings: Nichtigkeitserklärung 2. StudentafeländerungsVO nach § 95 Abs. 3 Satz 2 BVerfGG nicht Voraussetzung Begründetheit, ausreichend dass Akt der öffentlichen Gewalt Grundrechte Beschwerdeführers verletzt à nur Feststellung Grundrechtsverletzung Beschwerdeziel à hier erreichbar, Rechtsschutzbedürfnis (+)

Zudem:

Auch bloße Unvereinbarkeitserklärung bringt Ole eigentlichem Anliegen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren näher:

BVerfG: Gerichte bei Unvereinbarkeitserklärung zur Verfahrensaussetzung bis zur Neuregelung verpflichtet; Chance des Klägers auf Teilhabe an etwaiger begünstigender Regelungserweiterung ohne vorherige Rechtskraft des abweisenden Urteils; Beschwerdeführer kann Anstoß zu Entwicklung geben

--> Rechtsschutzbedürfnis (+)

VIII. Ergebnis zu A

Verfassungsbeschwerde zulässig

B) Begründetheit

(+), wenn Verneinung Anspruch auf Zulassung Handarbeitsunterricht durch VG Grundrechte Oles verletzt à (+), wenn 2. StudentafeländerungsVO selbst Ole in Grundrechten verletzt; hier allein Verstoß gegen Art. 3 denkbar (s. o. AIII)

Art. 3 Abs. 1 GG verletzt, wenn ausdrücklichen Teilnahmeausschluss von Jungen am Handarbeitsunterricht durch die 2. StudentafeländerungsVO Ungleichbehandlung zweier vergleichbarer Sachverhalte ohne sachlichen Grund, wobei Rückgriff auf Kriterien in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG unzulässig

I. Vorliegen einer Ungleichbehandlung

Ungleichbehandlung (+), aufgrund 2. StudentafeländerungsVO schulpflichtige Jungen im Gegensatz zu schulpflichtigen Mädchen von Unterrichtsteilnahme



ausgeschlossen, Vergleichbarkeit (+) nächsthöherer Oberbegriff „Schüler“

II. Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

Sachlicher Grund?

Hier Begründung: Mädchen mehr Interesse für Handarbeiten als Jungen, Jungen stören daher Unterricht = Geschlechtszugehörigkeit → nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG grundsätzlich unzulässiger Grund, Ausnahme: biologisch bedingte Lebensumstände

Ausnahme hier (-), unterschiedliches Handarbeitsinteresse nicht auf objektiv feststehenden biologischen Unterschied zurückzuführen, sondern wohl nur auf anderes Rollenverständnis (Funktion der Frau im Haushalt)

III. Ergebnis zu B

Teilnahmeausschluss von Handarbeitsunterricht gem. 2. StudentafeländerungsVO i.V.m. §§ 41, 46 SchulG verletzt *Oles Grundrecht aus Art. 3 GG*; VG hat dies verkannt *Verletzung durch VG-Urteil*

>> VB begründet

C) Gesamtergebnis

Verfassungsbeschwerde *Oles* zulässig und begründet, hat Aussicht auf Erfolg
BVerfG: Feststellung Art. 3-Verstoß, Aufhebung VG-Entscheidung + Zurückverweisung an VG

Keine Nichtigkeitserklärung der 2. StudentafeländerungsVO nach § 95 Abs. 3 Satz 2 BVerfGG, Beschränkung auf Unvereinbarkeitserklärung Aussetzung Verfahren durch VG und Warten auf Neuregelung durch Gesetz-/ Verordnungsgeber